

Fall zum Deliktsrecht

Schwierigkeit: einfach, Wiederholungsfall

Sachverhalt

Das Malerschwein

Aufgrund eines Großauftrages von der kreisfreien Stadt R muss Malermeister M weitere Mitarbeiter einstellen. Unter anderem stellt er die Studentin S ein, sie soll 14 Einzelbüros in einem Bürogebäude der R in einem freundlichen Grau streichen. M ist währenddessen auf einer anderen Baustelle, überwacht S nicht und hat sie auch nicht korrekt eingewiesen. Wichtig war, dass sie einen Führerschein hat, um selbstständig zum Bürogebäude zu kommen.

S ist leider ohnehin etwas ungeschickt und fühlt sich in ihrer Rolle nicht ganz wohl, als sie einen Moment lang nicht aufpasst, schmeißt sie einen Eimer mit grauer Farbe um. Die Farbe läuft unter den Bodenbelag in einem Büroraum und verursacht einen Sachschaden von 7.000,00 Euro. Hätte M der S das Malern richtig gezeigt und auslaufsichere oder wiederverschließbare Farbdosen gegeben, wäre das nicht passiert.

R möchte die 7.000,00 Euro ersetzt haben. Bei S ist nichts zu holen und R möchte einen deliktsrechtlichen Anspruch gegen M prüfen lassen.

Lösungsvorschlag

I. R gegen M aus § 831 I BGB

R könnte einen Anspruch auf Zahlung von 7.000,00 Euro gemäß § 831 I BGB gegen M haben. Dies ist der Fall, wenn S Verrichtungsgehilfin des M ist und der R widerrechtlich einen Schaden in Höhe von 7.000,00 Euro zugefügt hat und M die S nicht ordnungsgemäß ausgesucht, eingewiesen oder überwacht hat.

Hinweis: In dem Lösungsvorschlag wird nicht in Anspruch entstanden, Anspruch untergegangen und Anspruch durchsetzbar gegliedert, da dieses bei deliktischen Ansprüchen weniger üblich ist. Die Gliederung vorzunehmen ist oft weniger sinnvoll, da keine Untergangsgründe oder Durchsetzbarkeitshindernisse vorliegen. Falsch ist es dennoch nicht.

1. S als Verrichtungsgehilfin des M

Zuerst müsste S Verrichtungsgehilfin sein. S ist Verrichtungsgehilfin, wenn sie eine Tätigkeit weisungsgebunden ausüben muss und der Geschäftsherr ständig über Art, Inhalt und Umfang der Tätigkeit bestimmen kann, also ein ausgestaltendes Abhängigkeitsverhältnis besteht. S ist Arbeitnehmerin bei M. Bei einem Arbeitsverhältnis verpflichtet sich gerade ein Arbeitnehmer, eine fremdbestimmte, unselbstständige Tätigkeit auszuüben. Ein Arbeitgeber hat hierbei das Recht, Art, Inhalt und Umfang der Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsvertrages einseitig zu bestimmen. Folglich ist S Arbeitnehmerin und damit auch den Weisungen des M unterworfen. Daher ist S Verrichtungsgehilfin des M.

2. Widerrechtliche Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 823 I BGB

Außerdem müsste R durch S widerrechtlich einen Schaden erlitten haben. Das ist dann der Fall, wenn der objektive Tatbestand und die Rechtswidrigkeit des § 823 I BGB gegeben sind.

a. Rechtsgutverletzung

Zunächst müsste R an einem Recht oder Rechtsgut verletzt worden sein. Hier kommt die Verletzung des Eigentumsrecht in Betracht. Eine solche Rechtsverletzung ist dann gegeben, wenn die dahinterstehende Rechtsgutverletzung an der einer Sache im Eigentum des Verletzten dazu führt, dass das Eigentum entzogen, vorenthalten oder durch Substanzverletzung an der Sache in Integrität oder Funktion beeinträchtigt ist. Der Fußboden unter dem Bodenbelag ist laut Sachverhalt angegriffen

und beschädigt worden. Mithin liegt eine Substanzverletzung vor. Eine Eigentumsverletzung in Form der Rechtsgutverletzung und mithin auch eine Verletzung des Eigentumsrechts ist gegeben.

b. Verletzungshandlung

Weiterhin müsste dieses auch durch eine taugliche Verletzungshandlung geschehen sein. Eine taugliche Verletzungshandlung liegt entweder in einem aktiven Tun oder, bei einer Rechtspflicht zum Handeln, durch ein Unterlassen in Betracht. Hier könnte aktives Tun vorliegen, also vom Menschen gesteuertes, willentliches Verhalten. S hat hier einen Eimer umgestoßen. Damit liegt ein gesteuertes Verhalten der S vor, folglich ist ein aktives Tun gegeben. Eine taugliche Verletzungshandlung der S ist gegeben.

c. Kausalität

Auch müsste die Verletzungshandlung kausal für die Rechtsgutverletzung gewesen sein. Die sog. haftungsbegründende Kausalität ist nach der Äquivalenztheorie dann gegeben, wenn das Verhalten nicht hinweggedacht werden kann, ohne, dass der Verletzungserfolg entfällt. Hätte S den Eimer nicht umgestoßen, wäre es zu nicht zur Verletzung am Eigentum von R gekommen. Damit kann die Verletzungshandlung nicht hinweggedacht werden, ohne, dass die Rechtsgutverletzung entfällt und äquivalente Kausalität ist gegeben. Zudem dürfte diese Kausalität keine Einschränkung durch die Adäquanztheorie und durch Schutzzweckerwägungen erfahren. Die Rechtsgutverletzung liegt hier auch nicht außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit und Eigentumsverletzungen sind vom Schutzzweck der Norm umfasst, Ausnahmen sind nicht ersichtlich. Mithin liegt die haftungsbegründende Kausalität vor.

d. Rechtswidrigkeit

Letztlich müsste die Handlung der S auch rechtswidrig sein, also im objektiven Widerspruch zur Rechtsordnung stehen. Wird ein absolutes Recht des § 823 I BGB durch ein aktives Tun verletzt, so wird die Rechtswidrigkeit indiziert. Fraglich ist mithin lediglich, ob Rechtfertigungsgründe vorliegen. Eine Rechtfertigung der S kommt hier nicht in Betracht. Folglich steht das Verhalten auch in objektivem Widerspruch zur Rechtsordnung und ist damit rechtswidrig.

Hinweis: Selten wird auch vorgeschlagen, die Rechtswidrigkeit nicht in dem hier dargestellten Zusammenhang „widerrechtlicher objektiver Tatbestand des § 823 I BGB“ zu prüfen, sondern die Erwägungen zur Rechtswidrigkeit in der Möglichkeit der Exkulpation des Geschäftsherren aufgehen zu lassen. Derartige Aufbauvorschläge meinen, dass ein gerechtfertigtes Handeln des Verrichtungsgehilfen auch stets, im Falle des darauf Berufens, für den Geschäftsherren entschuldigend wirken. Dieses Vorgehen mutet etwas unsystematisch an, ist jedoch vertretbar.

3. In Ausführung der Verrichtung

Auch müsste S den Schaden in Ausführung der Verrichtung verursacht haben. Dies ist der Fall, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen Verrichtungstätigkeit und Schaden besteht. Ein solcher Zusammenhang ist zumindest dann gegeben, wenn durch die Verrichtung die Gefahr des Schadenseintritts der eingetretenen Art nicht nur unwesentlich erhöht wurde. Eingetretener Schaden ist die Beeinträchtigung einer Sache durch graue Farbe. Beim Streichen einer Wand, also der von S durchgeführten Verrichtung, ist die Gefahr, graue Farbe umzuwerfen und so Schäden am Verrichtungsort anzurichten, deutlich erhöht. Vorliegend hat sich durch das Umstoßen diese Gefahr sogar realisiert. Daher hat S den Schaden in Ausführung der Verrichtung verursacht.

4. Verschulden gemäß § 831 I 2 BGB (auch: Keine Exkulpation).

Zu prüfen ist schließlich noch, ob M bei Auswahl der S und bei der Einweisung und Überwachung der Verrichtung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet hat und sich so entschuldigen kann. Zu dieser Sorgfalt gehört es zumindest, dass bei Auswahl des Verrichtungsgehilfen überhaupt eine Überprüfung stattgefunden hat. Gleiches gilt hinsichtlich der Einweisung und dem Überwachen der Ausführungen eines Verrichtungsgehilfen.

M hat S indes eingestellt, ohne nähere Informationen über sie einzuholen; auch hat er sie nicht eingewiesen oder überwacht, er war auf einer anderen Baustelle. Damit hat er nicht die erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl, Einweisung und dem Überwachen der S walten lassen. M hat mithin nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten lassen und handelte fahrlässig i.S.d. § 276 II BGB. Er kann sich deswegen nicht exkulpieren. Folglich handelte M schuldhaft i.S.d. § 831 I 2 BGB.

5. Kausaler Schaden

Schließlich müsste der R ein Schaden entstanden sein. Ein Schaden liegt in jeder unfreiwilligen Vermögenseinbuße. Durch die grauen Farbflecken ist das Eigentum

der R beschädigt worden, ohne, dass diese es wollte. Der Fußboden unter dem Büroraum musste für 7.000,00 Euro repariert werden. Eine unfreiwillige Vermögenseinbuße liegt mithin vor. Diese müsste auch i.S.d. §§ 249ff. ersatzfähig sein. Gem. § 249 II 1 BGB kann dieser Schaden in Geld ersetzt werden, wenn sich der Gläubiger dies verlangt. Auch hat sich die eingetretene Rechtsgutverletzung genau im Schaden realisiert und damit die Haftung ausgefüllt. Folglich liegt ein kausaler, ersatzfähiger Schaden in Höhe von 7.000,00 Euro vor.

Hinweis: Die „haftungsausfüllende Kausalität“ ist hier in aller Kürze miterwähnt worden. Grundsätzlich sollte untersucht werden, ob auch ein Zusammenhang zwischen Schaden und Rechtsgutverletzung besteht – wenn allerdings keinerlei Hinweise auf ein Auseinanderfallen bestehen, bspw. durch ein Dazwischentreten Dritter, kann die Erwähnung, wie hier, auch kurz ausfallen.

6. Zwischenergebnis

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 831 I BGB liegen vor.

II. Gesamtergebnis

R hat einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 7.000,00 Euro gem. § 831 I BGB gegen den Malermeister M.

Hinweis: Wichtig erscheint es, sich zu vergegenwärtigen, dass § 831 BGB auf die Geschäftsherrenhaftung gerichtet ist, wohingegen § 823 I BGB in der Regel die Haftung desjenigen begründet, der eine Verletzungshandlung vorgenommen hat. Typische Konstellationen sind deswegen: § 823 I BGB gegen die Mitarbeiter / die Aushilfen und § 831 BGB gegen die Geschäftsherren / Arbeitgeber.

Sollte ein Anspruch gegen beide Anspruchsgegner positiv geprüft werden, sind diese Gesamtschuldner i.S.d. § 421 BGB.

Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.